

**Satzung der Ortsgemeinde Bechtolsheim
über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB
zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung**

– Vorkaufsrechtssatzung „Um den Bahnhof“ –

Aufgrund von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim am 06.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Satzung der Ortsgemeinde Bechtolsheim bezeichnet ein Gebiet in der Gemarkung Bechtolsheim und zieht städtebauliche Maßnahmen im Sinne einer Erhaltung und Anpassung des vorhandenen Ortsteils nach § 1, Abs. 6 Nr. 4 BauGB in Betracht, um die seit längerer Zeit gewachsenen städtebaulichen Strukturen zu erhalten und die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie eines harmonischen Ortsbildes zu gewährleisten. Die Gemeinde Bechtolsheim plant im Geltungsbereich dieser Satzung die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie von bezahlbarem Wohnraum. Ein wesentliches Planungsziel ist hierbei die Bereitstellung von ausreichend Wohnraumangeboten für alle Gesellschaftsschichten insbesondere der Möglichkeit von altersgerechtem Wohnen

Das Ziel der Satzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Planung für künftige Wohnraumschaffung zu ermöglichen, sichern und erleichtern sowie für die Weiterentwicklung öffentlicher Infrastrukturen speziell für Parkplätze, öffentliche Versammlungsräume, Freizeiteinrichtungen sowie Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

§ 2 Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das Grundstück Flur 18 Nr. 36 mit einer Teilfläche von ca. 0,23 ha in der Gemarkung Bechtolsheim, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Einbeziehung der im Geltungsbereich dargestellten Flächen in das Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszwecks erforderlich.

Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Bechtolsheim für die in § 2 dieser Vorkaufsrechtssatzung benannten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu. Dies gilt auch, sofern innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs Flurstücke aufgelöst oder neu gebildet werden und durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke entstehen.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen bebaute und unbebaute Grundstücke gleichermaßen dem Vorkaufsrecht.
- (3) Die Grundstückseigentümer, der sich im Satzungsgebiet gem. § 2 befindlichen Flächen, haben im Verkaufsfall, der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags gem. § 28 Abs. S. 1 BauGB unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblatts der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

03. NOV. 2022

Bechtolsheim, den
(Tag der Ausfertigung)

Dieter Mann
.....
(Dieter Mann)
(Ortsbürgermeister)



Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der o. g. Satzung (schwarz gestrichelt). Abbildung nicht maßstabsgetreu.

